

## Wahlbekanntmachung

### Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung Wrangelsburg

Gemäß § 46 Abs. 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Januar 2021 i.V.m. § 46 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 2. März 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2018 gebe ich bekannt:

Bei den Kommunalwahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 26.05.2019 ist in der Gemeinde Wrangelsburg

#### Herr Andreas Juds

aus dem Wahlvorschlag *Einzelbewerber Juds* gewählt worden. Stirbt ein Mitglied einer kommunalen Vertretung, bestimmt die Wahlleitung gemäß § 46 Abs. 1 LKWG M-V die nachrückende Person. Aus dem Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers kann keine Ersatzperson zur Verfügung stehen, somit bleibt der Sitz in der Gemeindevertretung Wrangelsburg für die laufende Wahlperiode **unbesetzt** bzw. frei.

Entsprechend § 46 Absatz 4 LKWG i.V.m. § 35 LKWG ist gegen die Feststellung der Wahlleitung Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

S. Jantz  
Wahlleiterin

Züssow, den 29.10.2021

**Bekanntmachungsvermerk:**

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de), unter Bekanntmachungen/ Wahlen am 03.11.2021

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 08.12.2021 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Züssower Amtsblatt" Nr. 12/2021